

Regelungen für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ab 27. Dezember 2021

Regelungen in den einzelnen Lebensbereichen und Stufen				
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Unterrichtsbetrieb, Proben, öffentliche Veranstaltungen - § 28b IfSG - § 15 Abs. 1 CoronaVO - §§ 2, 3 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G
	<u>Erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelungen</u> - Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht In den Ferien Ausnahme bei Angeboten in geschlossenen Räumen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ in Alarmstufe II Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren ▪ in Basis-, Warn- und Alarmstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige (Lehrkräfte, Dozentinnen und Dozenten sowie jegliche sonstige Unterrichtende oder Tätige), bei denen direkte Kontakte untereinander und zu externen Personen nicht ausgeschlossen werden können: 3G			
	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten) - im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten) - entfällt bei 2G; ist ausschließlich die unterrichtende Person nicht immunisiert, gilt die Maskenpflicht nur für sie	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten) - im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten)	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen (außer beim Musizieren mit Blasinstrumenten) - im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten)	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen (außer beim Musizieren mit Blasinstrumenten) - im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird (außer beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten)
	<u>Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten</u> - gesonderte Regelungen (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m in alle Richtungen) - Mindestabstand kann beim Unterricht in Gesang unterschritten werden, solange eine medizinische Maske getragen wird	<u>Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten</u> - gesonderte Regelungen (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m in alle Richtungen)	<u>Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten</u> - gesonderte Regelungen (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m in alle Richtungen) - Singen in geschlossenen Räumen nur mit Maske (medizinische Maske ausreichend) - Musizieren mit Blasinstrumenten nur im Freien oder in sehr großen geschlossenen Räumen z.B. (Sporthalle, Aula, Kirche)	<u>Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten</u> - gesonderte Regelungen (u. a. verpflichtender Mindestabstand 2 m in alle Richtungen) - Singen in geschlossenen Räumen nur mit Maske (medizinische Maske ausreichend) - Musizieren mit Blasinstrumenten nur im Freien oder in sehr großen geschlossenen Räumen z.B. (Sporthalle, Aula, Kirche)
Zuschauende bei öffentlichen Veranstaltungen - § 10 CoronaVO - § 4 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G <ul style="list-style-type: none"> ▪ ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder ▪ bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m 	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G plus (*)
	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	<u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann
	<u>Kapazitätsbeschränkung</u> - maximal 25.000 Zuschauende - bis einschließlich 5.000 Zuschauende bis zu 100 % der Kapazität und für den 5.000 Zuschauende überschreitenden Teil höchstens 50 % der weiteren Kapazität - keine Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen bei 2G-Optionsmodell	<u>Kapazitätsbeschränkung</u> - maximal 25.000 Zuschauende - bis einschließlich 5.000 Zuschauende bis zu 100 % der Kapazität und für den 5.000 Zuschauende überschreitenden Teil höchstens 50 % der weiteren Kapazität - keine Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen bei 2G-Optionsmodell	<u>Kapazitätsbeschränkung</u> - maximal 25.000 Zuschauende - höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität	<u>Kapazitätsbeschränkung</u> - maximal 500 Zuschauende - höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität

Generelle Maßnahmen

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, wobei Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen sollen, in begründeten Fällen ist eine medizinische Maske zulässig; im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Hygienekonzept und Datenverarbeitung

Allgemeine Regelungen

- Auslösender Faktor:
 - a) 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit)
Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

oder
 - b) Drohende Überlastung der Intensivstationen (AIB)
Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (absolute Anzahl in Baden-Württemberg)
- Vierstufiges System:
 - Basisstufe
 - Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder AIB-Wert 250)
 - Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 3 oder AIB-Wert 390)
 - Alarmstufe II (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 6 oder AIB-Wert 450)
- Das Landesgesundheitsamt macht im Tagesbericht COVID-19 den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt ([Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg - Landesgesundheitsamt Stuttgart \(gesundheitsamt-bw.de\)](#)).

(*) 2G-plus-Regelung

In vielen Bereichen des öffentlichen Lebens brauchen auch Geimpfte und Genesene einen negativen Corona-Test (sogenannte 2G-Plus-Regel). Dabei gilt, dass Personen mit einer Boosterimpfung von der Testpflicht bei der 2G-Plus-Regelung ausgenommen sind. Zudem sind folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung bezüglich ihres Immunitätszustandes Personen mit einer Boosterimpfung gleichgestellt:

- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als 3 Monate vergangen sind,
- Genesene, deren Infektion nachweislich maximal 3 Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis / PCR-Test erfolgen).